

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 4-2018

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Vorsitzender,
beisitzende Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 16. Oktober 2018 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 10.000 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 1.000 Euro.

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Der Beteiligten wird ein Verstoß gegen § 75 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse -BörsO- nach dem Stand vom 31.01.2018 vorgeworfen, der das Order-Transaktions-Verhältnis (OTV) regelt.

Die Beteiligte ist seit 19. Januar 2010 an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zum Börsenhandel zugelassen.

Die Handelsüberwachungsstelle (HüSt) der FWB stellte im Rahmen ihrer Untersuchungen fest, dass die Beteiligte in den Monaten Mai und Juli 2018 in dem auf dem Marktplatz Xetra (XETR) gehandelten und im SDAX notierten Produkt „Steinhoff International AG“ (ISIN NL 0011375019) das festgesetzte volumenbasierte Order-Transaktions-Verhältnis von 200.000 an vier Handelstagen überschritten hatte. Das festgestellte Order-Transaktions-Verhältnis des fraglichen Produkts wies an den vier Handelstagen folgende Werte auf:

03. Mai 2018: 242.453,576
17. Mai 2018: 661,502,316
25. Mai 2018: 1.378.227,62
30. Juli 2018: 499.749.63.

Auf das Auskunftsersuchen der HüSt vom 08. Juni 2018 und 03. August 2018 reagierte die Beteiligte nicht.

Unter dem 29. August 2018 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet. Durch die Überschreitung des Order-Transaktions-Verhältnisses könne die Beteiligte gegen § 75 BörsO verstoßen haben. Der Verstoß sei zumindest fahrlässig erfolgt.

Am 03. September 2018 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens informiert und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Innerhalb der gesetzten Frist ist eine Stellungnahme der Beteiligten nicht eingegangen.

Die Beteiligte wurde mit bestandskräftigem Beschluss des Sanktionsausschusses vom 27. Oktober 2016 wegen Verstoßes gegen § 72 b BörsO a.F. jetzt § 75 BörsO mit einem Verweis belegt.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs.2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl I, 1693 - BörsG n.F.-), insoweit nach Art. 26 Abs.5 des Gesetzes in Kraft getreten am 03. Januar 2018), kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.
4. Die Beteiligte unterliegt der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses. Sie ist zugelassene Handelsteilnehmerin.
5. Die Beteiligte hat durch die unstreitige Überschreitung des Order-Transaktions-Verhältnisses in dem Produkt Steinhoff International N.V. an vier Handelstagen und zwar am 03. Mai 2018, 17. Mai 2018, 25. Mai 2018 und 30. Juli 2018 tatbestandlich gegen § 75 Abs. 1, Abs. 2 BörsO verstoßen.
6. Die in der Börsenordnung enthaltene, auf der Grundlage des § 26a Satz 4 BörsG erlassene Regelung über das Order-Transaktions-Verhältnis stellt eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.
7. Nach § 75 Abs. 1 BörsO sind die Handelsteilnehmer verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Orders und verbindlichen Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis zu gewährleisten. Das Order-Transaktions-Verhältnis wird auf zwei unterschiedliche Arten berechnet:
 1. basierend auf dem Volumen der Ordereingaben und Ausführungen

(volumenbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis)

2. basierend auf der Anzahl an Ordereingaben und Ausführungen (anzahlbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis).

8. Zur Bestimmung des hier allein in Frage stehenden volumenbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses wird nach § 75 Abs. 2 1. Unterabsatz BörsO das Volumen der Ordereingaben durch die Summe des Volumens der Geschäfte und eines Freikontingents eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens pro Marktplatz gemäß dem Anhang zu § 75, pro Wertpapier innerhalb eines Kalendertages geteilt. Von diesem Ergebnis wird der Wert 1 subtrahiert.
9. In der Tabelle 2 des Anhangs zu § 75 ist auf dem Marktplatz Xetra für das Segment: DAX, MDAX, SDAX, TecDAX und andere deutsche Aktien das maximal zulässige Order-Transaktions-Verhältnis auf 200.000 festgelegt.
10. Nach § 75 Abs. 2 4. Unterabsatz BörsO ist das Order-Transaktions-Verhältnis angemessen, wenn nach Beendigung des Handelstages beide Order-Transaktions-Verhältnisse kleiner oder gleich den in Anhang zu § 75 definierten maximal zulässigen Order-Transaktions-Verhältnissen sind.
11. Unstreitig betrug das Order-Transaktions-Verhältnis in dem fraglichen Wertpapier an den 4 verfahrensgegenständlichen Handelstagen mehr als 200.000 und war somit unangemessen.
12. Die für die Beteiligte handelnden Personen haben auch fahrlässig gehandelt.

Fahrlässig handelt, wer die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt. Zudem verlangt der Fahrlässigkeitsvorwurf, dass der Betroffene pflichtwidrig handelt und der Erfolg voraussehbar war (Hohnel - Kapitalmarktstrafrecht Kommentar S. 88).
13. Die für die Beteiligten handelnden Personen mussten die einschlägigen Vorschriften der Börsenordnung kennen und dafür Sorge tragen, dass das festgesetzte Order-Transaktions-Verhältnis in dem gehandelten Produkt eingehalten wird. Anhaltspunkte dafür, dass die teilweise erhebliche Überschreitung der festgesetzten Werte nicht voraussehbar war oder der Einhaltung der festgesetzten Werte nicht möglich war sind weder vorgetragen noch aus den Verfahrensakten ersichtlich.
14. Das Verhalten der für die Beteiligte tätigen Mitarbeiter ist der

Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.

15. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16. April 2008 6UE 142/07).
16. Vorliegend reicht nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises nicht aus. Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn sich der Betroffene bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.
17. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Beteiligte ist sanktionsrechtlich schon einmal wegen der Verletzung der börsenrechtlichen Vorschrift über das angemessene Order-Transaktionsverhältnis in Erscheinung getreten, so dass die bloße Erteilung eines Verweises ausscheidet. Der neuerliche Verstoß zeigt, dass sich die Beteiligte den vor 2 Jahren erteilten Verweis nicht zur Warnung hat dienen lassen und sie wegen eines gleichartigen Verstoßes erneut an ihre Verpflichtungen aus der Börsenordnung und die hohen Anforderungen an deren innerbetrieblichen Umsetzung zu erinnern ist. Hinzu kommt, dass die Überschreitung des Grenzwertes an vier Handelstagen erfolgt ist und teilweise das zulässige Volumen um das zwei bis sechsfache überschritten wurde, was auf eine besondere Nachlässigkeit bei der Beachtung der börsenrechtlichen Vorschriften schließen lässt. Der Sanktionsausschuss hält daher die Festsetzung eines deutlichen Ordnungsgeldes in Höhe von 10.000 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um die Durchsetzung der börsenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Von dem festgesetzten Ordnungsgeld entfallen jeweils 2.500 Euro auf die 4 Handelstage an denen eine Überschreitung des Grenzwertes festgestellt wurde. Dies gilt umso mehr als der Gesetzgeber durch die Erhöhung des Ordnungsgeldrahmens für börsenrechtliche Verstöße um den Faktor 4 auf 1 Million Euro nachdrücklich zum Ausdruck gebracht hat, dass der Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Integrität des Finanzplatzes besondere Bedeutung zukommt.

18. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.
19. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).
